

Hinweis: Bei dieser PDF-Datei des Prüfungsberichts handelt es sich lediglich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar. Maßgeblich ist ausschließlich der in Papierform erstellte und ausgelieferte Prüfungsbericht!

## **Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg Lutherstadt Wittenberg**

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses  
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr  
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017

### **Anlagenband**

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53  
Haushaltsgrundsätzegesetz

## **Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg Lutherstadt Wittenberg**

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses  
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr  
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017

### **Anlagenband**

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53  
Haushaltsgrundsätzegesetz

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

## **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation**

### **Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

#### **Stadtrat**

Nach § 4 der Betriebssatzung vom 22. Oktober 2014 beschließt der Stadtrat der Stadt Lutherstadt Wittenberg über alle Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes.

Es liegt eine Geschäftsordnung des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg vor.

#### **Betriebsleitung**

Der Betriebsleiter wird nach § 4 der Betriebssatzung vom Stadtrat bestellt bzw. abberufen. Im § 7 der Betriebssatzung sind Regelungen zu Entscheidungsbefugnissen des Betriebsleiters festgelegt. Auskunftsgemäß lagen keine weiteren schriftlichen Weisungen vor.

Ein Geschäftsverteilungsplan liegt nicht vor und ist auch aufgrund der in einer Person organisierten Betriebsleitung nicht erforderlich.

#### **Betriebsausschuss**

Für den Entwässerungsbetrieb ist nach § 5 der Betriebssatzung ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss zu bilden. Dieser wird nach § 4 Nr. 3 der Satzung durch den Stadtrat gebildet.

Eine Geschäftsordnung für den Betriebsausschuss besteht nicht. Auskunftsgemäß kommt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg und seiner Ausschüsse zur Anwendung.

#### **Oberbürgermeister**

Nach § 8 der Betriebssatzung ist der Oberbürgermeister Dienstvorgesetzter des Betriebsleiters und kann dem Betriebsleiter Einzelweisungen erteilen. Auskunftsgemäß liegen keine schriftlichen Einzelweisungen im Berichtsjahr vor.

Die genannten Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes. Darüber hinausgehende Weisungen des Überwachungsorgans bestehen auskunftsgemäß nicht.

**b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Nach den uns vorgelegten Unterlagen haben im Wirtschaftsjahr 2017 zwei Sitzungen des Stadtrats mit Beschlüssen zum Entwässerungsbetrieb sowie drei Sitzungen des Betriebsausschusses stattgefunden. Niederschriften wurden hierüber erstellt. Darüber hinaus fand eine Sitzung des Finanzausschusses zur Vorbereitung des Stadtratsbeschlusses zur Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Genehmigung der Kommunalaufsicht statt.

Weitere Sitzungen der Organe haben auskunftsgemäß nicht stattgefunden.

**c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes ist seit dem 25. November 2002 Mitglied im Verwaltungsrat des Kommunalen Schadensausgleich Berlin (KSA) und seit dem 12. Januar 2004 Mitglied der Gesellschafterversammlung der VNG Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Erfurt, sowie seit dem 28. Oktober 2009 Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der Verbundnetz Gas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Leipzig.

Am 24. Juni 2015 wurde Herr Hans-Joachim Herrmann in den Aufsichtsrat der Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH gewählt. Weiterhin ist Herr Hans-Joachim Herrmann seit 2. Juni 2016 Mitglied des Aufsichtsrates der VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig. Mit dieser Wahl wurde seine Mitgliedschaft im Beirat der VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, zum 1. Juni 2016 beendet.

Darüber hinaus ist er auskunftsgemäß in einem Aufsichtsrat und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG nicht vertreten.

**d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Der Betriebsleiter erhält keine Bezüge vom Eigenbetrieb. Die Gesamtaufwendungen für den Betriebsausschuss werden im Anhang ausgewiesen.

## **Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums**

### **Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Ein Organisationsplan liegt in Gestalt eines Personalkonzepts vor, welches aus einem Organigramm, einem Stellenplan/Stellenbesetzungsplan und Stellenbeschreibungen besteht.

Der Organisationsplan wird regelmäßig aktualisiert. Der Stellenplan ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan des jeweiligen Wirtschaftsjahres und wird im Stellenbesetzungsplan (Ist) regelmäßig aktualisiert.

Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten ergeben sich darüber hinaus aus dem mit der SLW geschlossenen Dienstleistungsvertrag zur Übertragung von Aufgaben der kaufmännischen und verwaltungstechnischen Bereiche.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Vom Organisationsplan abweichende Verfahrensweisen wurden im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Es erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung an den Betriebsausschuss und den Aufgabenträger im Rahmen der Stadtratssitzungen.

**d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Entsprechende Richtlinien liegen vor:

- Dienstanweisung DA Nr. 60/1.3 der Lutherstadt Wittenberg über das Vergabeverfahren Bauaufträge nach VOB und die Vergabeordnung für Lieferungen und Leistungen gemäß VOL – gültig ab 1. März 2005,
- Zahlungs- und Kassenordnung – gültig ab 1. August 2014,
- Unterschriftenordnung – gültig ab 27. Mai 2003,
- Bestellordnung des Entwässerungsbetriebes – gültig ab 1. März 2005,
- Kreditrahmenbeschluss für das Wirtschaftsjahr 2017 vom 27. September 2017.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Richtlinien sind den einzelnen Arbeitsabläufen ausweislich der Stellenbeschreibungen einzelfallbezogene Kontrollen durch die Abteilungsleiter vor- und nachgeschaltet. Die Kontrolle der Einhaltung der VOB/VOL wird durch Einbindung des Bauverwaltungsamtes der Lutherstadt Wittenberg in den Prozess der Angebotseinholung sowie Durchführung der Submission mit den Anbietern und des Rechnungsprüfungsamtes in die Prüfung der Vergabevorschläge gewährleistet.

Anhaltspunkte, dass die genannten Richtlinien nicht eingehalten worden sind, haben sich nicht ergeben.

**e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Eine entsprechende Dokumentation liegt vor. Die Dokumentation wird jährlich aktualisiert und fortgeschrieben. Die Aufbewahrung der wesentlichen Verträge erfolgt im Sekretariat des Betriebsleiters. Den Fachbereichen werden die für sie relevanten Verträge in Kopie übergeben.

### **Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

**a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen ist den Bedürfnissen des Eigenbetriebes angepasst.

**b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Eine entsprechende Analyse der Planabweichungen findet statt.

**c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen, einschließlich der Kostenrechnung, entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes.

**d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Die Liquidität wird im Rahmen der kaufmännischen Betriebsführung durch die SLW laufend kontrolliert (Programm S-Firm der Sparkasse).

Eine Kreditüberwachung erfolgt täglich. Das Liquiditätsmanagement kann in Valutadarstellungen, die den Bestand der Bankguthaben unter Berücksichtigung der geplanten Auszahlungen ausweisen, dokumentiert werden. Ergänzend hierzu wird monatlich eine Liquiditätsplanung über zwölf Monate erstellt, die u. a. der Kreditüberwachung dient.

**e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Zur Liquiditätssicherung besteht eine Vereinbarung über ein gemeinsames Cash-Management zwischen der SLW, ELW, KSW, BFW, LWM und der wb-net im Rahmen der kaufmännischen Betriebsführungen durch die SLW. Nach dieser Vereinbarung unterstützen sich die Gesellschaften entsprechend ihrer Liquiditätslage bei Bedarf durch kurzfristige Liquiditätsvorschüsse untereinander. Eine Verzinsung erfolgt mit 0,5 v. H. über dem jeweils gültigen Tagesgeldzinssatz der Sparkasse Lutherstadt Wittenberg.

**f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Entgelte bzw. öffentlich-rechtlichen Gebühren werden vollständig und zeitnah, entsprechend der erbrachten Leistungen, in Rechnung gestellt und überwiegend eingezogen.



Seit dem Wirtschaftsjahr 2002 werden öffentlich-rechtliche Gebühren (zuvor: privat-rechtliche Entgelte) in Übereinstimmung mit den folgenden Satzungen erhoben:

- Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg,
- Satzung über die Erhebung von Anschlusskosten und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg,
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg,
- Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter der Lutherstadt Wittenberg.

Tarifkunden werden jährlich abgerechnet und leisten monatliche Abschlagszahlungen, die in Abhängigkeit von der letztjährig entsorgten Abwassermenge ermittelt werden. Die Rechnungslegung gegenüber Sondervertragskunden erfolgt monatlich auf der Grundlage von Messungen.

Es ist grundsätzlich ein funktionierendes Mahnwesen installiert.

**g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Eine Mitarbeiterin der Abteilung Betriebswirtschaft der SLW ist mit Controllingaufgaben des ELW betraut.

Als Controllinginstrumente werden der Wirtschaftsplan, das Berichtswesen und die Kostenrechnung eingesetzt.

Das Controlling ist wie vorliegend ausgestaltet und für die Bedürfnisse des Eigenbetriebes ausreichend.

**h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Der Eigenbetrieb ist kein Konzern-Mutterunternehmen, weshalb diese Frage nicht einschlägig ist.

#### **Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem**

**a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Die Betriebsleitung hat Frühwarnsignale definiert, die geeignet sind, latente Risiken frühzeitig zu erkennen. Als Frühwarnsignale können u. a. Markt- und Erfolgskennzahlen angesehen werden.

Des Weiteren wurden Maßnahmen ergriffen bzw. sind eingeplant, um Risiken, die den Fortbestand des Betriebes gefährden, frühzeitig erkennen zu können. Dies sind im Einzelnen:

- Formulierung risikopolitischer Grundsätze,
- Festlegung der Risikofelder, d. h. Durchführung und regelmäßige Aktualisierung einer Risikoinventur,
- Maßnahmen und Instrumente zur Risikoerkennung und Risikoanalyse,
- Risikokommunikation,
- Maßnahmen zur Risikobegegnung,
- Dokumentation der ergriffenen Maßnahmen.

**b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Vgl. a).

Die Betriebsleitung hat zudem Maßnahmen zur Risikoabwehr und -begrenzung ergriffen. Die Maßnahmen sind den einzelnen Risiken gegenübergestellt. Die Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.

Die Risiken, die aus der Beziehung zum Aufgabenträger resultieren, sind kaum beeinflussbar. Der Betrieb verfolgt hierbei eine Politik der laufenden Information, um so den Aufgabenträger über die Belange des Betriebes zu unterrichten.

**c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die ergriffenen Maßnahmen und Frühwarnsignale zur frühzeitigen Erkennung und Handhabung von Risiken sind grundsätzlich dokumentiert.

**d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Die ergriffenen Maßnahmen und definierten Frühwarnsignale sollen regelmäßig, d. h. mindestens einmal jährlich und systematisch mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt werden. Hierzu soll ein regelmäßiger Review der Risikoinventur unter Beteiligung des Betriebsleiters und der jeweilig Verantwortlichen erfolgen.

Es bestehen insbesondere auch Risiken aufgrund der angespannten Liquiditätssituation (sehr hohe Zins- und Tilgungsbelastung in den Folgejahren) sowie aus den sich ergebenden Verpflichtungen einer möglichen vorzeitigen Beendigung des US-Cross-Border-Leasinggeschäfts. Diesbezüglich ist das bestehende Risikofrüherkennungssystem insbesondere zu überwachen.

**Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

**a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Auskunftsgemäß existieren bisher keine Festlegungen zum Handel mit bzw. Einsatz von Finanzderivaten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Betriebsleiter in der Betriebsausschusssitzung am 23. Juni 1999 vom Betriebsausschuss, in Verbindung mit dem Beschluss, Nr. I/707-50-98 des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg vom 20. November 1998, beauftragt wurde, ein aktiveres Zinsmanagement mittels Finanzderivaten (z. B. Swap, Doppelswap, Forward) mit dem Ziel der Kosteneinsparung für den Entwässerungsbetrieb durchzuführen.

Im Rahmen von Umschuldungen wurden folgende Swapgeschäfte bezogen auf die Restkredite abgeschlossen:

Geschäftsjahr	2002	2010
Bezugsbetrag	Mio. EUR 7,7	Mio. EUR 8,2
Anfangsdatum	30. November 2003	30. Dezember 2010
Enddatum	29. Dezember 2028	31. Dezember 2025
Festbetrag (Zahler ELW)	5,44 % p. a.	4,99 % p. a.
Variabler Betrag (Zahler Commerzbank AG)	Zinsen auf Basis EUR – 3 Monats – EURIBOR-Telerate 248	Zinsen auf Basis EUR – 3 Monats – EURIBOR-Telerate 248

**b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Der Abschluss der Zinssatz-Swapgeschäfte dient ausschließlich der Begrenzung von Zinsänderungsrisiken.

**c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Vgl. a).

**d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Vgl. a).

**e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Vgl. a).

**f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Vgl. a).

## **Fragenkreis 6: Interne Revision**

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine interne Revision besteht aufgrund der Größe des Eigenbetriebes nicht. Die Aufgaben der Internen Revision werden in Teilbereichen durch das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Wittenberg übernommen.

Im Berichtsjahr wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach & Partner mit der Revision „Kassenprüfung 2017 – SLW-Verbund“ beauftragt.

Die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach & Partner war auf die Ordnungsmäßigkeit der internen Prozesse ausgerichtet, wobei auftragsgemäß die tatsächliche Umsetzung der internen Regelungen – insbesondere hinsichtlich vorzunehmender interner Kontrollen – den Schwerpunkt bildete. Bemerkenswerte Mängel wurden insoweit nicht festgestellt. Es erfolgten Empfehlungen hinsichtlich Präzisierungserfordernissen bei der Umsetzung der internen Kontrollen.

Die Beurteilung hinsichtlich der Aufdeckung bemerkenswerter Mängel erfolgt aus der Perspektive des geprüften Unternehmens, d. h. ob aus der Feststellung eines Mangels eine nicht unwesentliche Gefährdung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens resultieren könnte. Demzufolge sind Feststellungen zum Prüfungsgegenstand durchgeführter Prüfungen der internen Revision unter dem Aspekt der Bedeutung für das Gesamtunternehmen zu würdigen.

Ausweislich des vorgelegten Prüfungsberichts sind keine aus der Unternehmensperspektive bemerkenswerten Mängel festgestellt worden.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Vgl. a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Vgl. a).

**d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Vgl. a.).

Eine Abstimmung mit dem Abschlussprüfer hat nicht stattgefunden.

**e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Vgl. a.).

**f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Vgl. a.).

### **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit**

**Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

**a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

**b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es erfolgte nach den uns erteilten Auskünften und den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen keine Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung bzw. des Überwachungsorgans.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

#### **Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen**

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Die Investitionen für 2017 betreffen hauptsächlich den Ausbau, die Sanierung und Erweiterung des Kanalnetzes/Abwassersammlungsanlagen in der Lutherstadt Wittenberg mit den entsprechenden Hausanschlüssen sowie Anschaffung von Kleingeräten der Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Die Investitionen werden grundsätzlich angemessen geplant und auf Rentabilität und Finanzierbarkeit geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Aufgrund der Anwendung der einschlägigen Vergabevorschriften (VOB) liegen grundsätzlich ausreichende Unterlagen vor, die ein Urteil über die Angemessenheit des Preises ermöglichen.

Beteiligungen sowie Grundstücke wurden im abgelaufenen Wirtschaftsjahr weder erworben noch veräußert.

Anhaltspunkte, dass die vorgelegten Unterlagen nicht ausreichend waren, haben sich insofern nicht ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Durchführung, Budgetierung und Veränderung von Investitionen werden innerhalb der Auftragsabrechnung dargestellt und von den entsprechenden Bearbeitern bzw. den verantwortlichen Fachbereichen überwacht und Abweichungen untersucht. Darüber hinaus wird in Fällen, in denen Planungsbüros mit der technischen Überwachung und Baubetreuung der Investitionen beauftragt sind, durch diese im Rahmen der Rechnungsprüfung eine Prüfung der Einhaltung der vereinbarten Bauleistungspreise vorgenommen.

**d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Überschreitungen des Gesamtvolumens des Investitionsplanes für das Berichtsjahr haben sich nicht ergeben.

**e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Dafür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben. Die Kreditlinien wurden nicht voll ausgeschöpft.

**Fragenkreis 9: Vergaberegulungen**

**a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Offenkundige Verstöße haben wir nicht feststellen können.

**b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Bei einem Auftragsvolumen zwischen TEUR 0,51 und TEUR 2,56 werden mindestens ein schriftliches Angebot und bei einem Auftragsvolumen über TEUR 2,56 mindestens drei vergleichbare schriftliche Angebote unterschiedlicher Anbieter eingeholt.

Für die Beschaffung von Verbrauchsmaterial werden ausweislich der Bestellordnung der SLW/des ELW Konkurrenzangebote eingeholt. Als Instrumentarium wurde in der Abteilung Einkauf der SLW ein feststehender Lieferantenstamm zur Sicherung einer kostengünstigen Auftragsvergabe gebildet.

**Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

**a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Dem Betriebsausschuss wird in seinen Sitzungen regelmäßig Bericht erstattet. Dazu liegen ihm schriftliche Quartalsberichte vor, die mündlich erläutert werden.



**b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Quartalsberichte vermitteln grundsätzlich einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes. Bei der zahlenmäßigen Aufstellung des Plan-Ist-Vergleiches im Rahmen des Berichtswesens wurden Modifikationen der aus der Finanzbuchhaltung abgeleiteten Quartalsabschlüsse vorgenommen, da diese nicht alle Vorschriften des Handelsgesetzbuches zum Jahresabschluss berücksichtigen. Im Wesentlichen betraf dies Abschreibungen, die auf der Grundlage des Bestandes des Anlagevermögens zu Beginn des Wirtschaftsjahres und unter Berücksichtigung der Zugänge eingeschätzt wurden.

Unterjährige Periodenverschiebungen ergeben sich außerdem hinsichtlich der Abwasserabgabe und der Umsatzerlöse aus Entsorgungsleistungen für Benutzer aus Privathaushalten, die unterjährig in Höhe der Abschlagszahlungen im Berichtswesen enthalten sind. Diese werden mit der Erstellung des Jahresabschlusses bereinigt.

**c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Eine zeitnahe Unterrichtung des Betriebsausschusses über wesentliche Vorgänge, insbesondere Fragen der Ertrags- und Liquiditätslage, erfolgte.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle lagen nach unseren Feststellungen im Berichtsjahr nicht vor.

**d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Im Berichtsjahr erfolgte nach den uns vorgelegten Unterlagen keine Berichterstattung auf besonderen Wunsch des Überwachungsorgans.

**e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Der Eigenbetrieb ist in der Manager-Straf-Rechtsschutzversicherung sowie der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung der SLW mitversichert.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Solche Interessenkonflikte wurden nach den uns erteilten Auskünften im Berichtsjahr nicht gemeldet.

## **Vermögens- und Finanzlage**

### **Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen liegt grundsätzlich nicht vor. Wir verweisen jedoch auf die Problematik der Überdimensionierung der Kläranlage.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Nein.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

### **Fragenkreis 12: Finanzierung**

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Vgl. hierzu Abschnitt 5.3.1 und 5.3.3 unseres Prüfungsberichts. Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestanden am Abschlussstichtag nicht.

**b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Die Frage ist nicht einschlägig, da keine Konzernstruktur vorliegt.

**c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Im Wirtschaftsjahr 2017 hat der Eigenbetrieb für den Ausgleich der Leerkosten, die aus der Überdimensionierung der Kläranlage und des Hauptsammlers resultieren, TEUR 695 erhalten. Diese Zahlungen aus dem Haushalt der Lutherstadt Wittenberg sind in der Gebührenkalkulation nicht ansatzfähig.

**Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

**a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Der Eigenbetrieb verfügt über eine angemessene Eigenkapitalausstattung.

Die Eigenkapitalquote unter Einbeziehung der Sonderposten (= Wirtschaftliches Eigenkapital) betrug zum Bilanzstichtag 40,1 % (Vj.: 39,4 %). Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalquote bestanden im Wirtschaftsjahr 2017 nicht. Sie sind jedoch für die Folgejahre nicht auszuschließen, wenn der Entwässerungsbetrieb zur Finanzierung seiner Aufwendungen einschließlich der Investitionen keine Fördermittel mehr erhält und die Rahmenbedingungen, die der Liquiditätsplanung zugrunde liegen, nicht eingehalten werden können.

**b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Im Berichtsjahr wird ein Jahresgewinn ausgewiesen. Dieser soll in Höhe von TEUR 413 auf neue Rechnung vorgetragen und in Höhe von TEUR 1.230 in eine Zweckgebundene Rücklage eingestellt werden. Der Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Betriebes vereinbar.

## **Ertragslage**

### **Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

**a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/  
Konzernunternehmen zusammen?**

Das Betriebsergebnis wird durch den Eigenbetrieb für die Abwasserentsorgung insgesamt ermittelt; eine Trennung nach Segmenten (Schmutz- und Regenwasser) erfolgte auskunftsgemäß nicht.

**b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis für das Jahr 2017 ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungs-  
beziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig  
zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

**d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Die Frage ist nicht einschlägig.

### **Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

**a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Be-  
deutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Derartige Geschäfte waren im Wirtschaftsjahr 2017 nicht zu verzeichnen.

**b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche  
Maßnahmen handelt es sich?**

Maßnahmen zur Begrenzung von Verlusten waren nicht notwendig.

**Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

**a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Es wurde ein Jahresgewinn erwirtschaftet.

**b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Siehe a).

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.